

MÜLLABFUHRORDNUNG

der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. hat mit Beschluss vom 10.05.2005 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 50/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2003, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und entsorgt den gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Hausmüll und Sperrmüll im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Gemeinde Hopfgarten i.Def. durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
 - b) gefährliche Abfälle und
 - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und Betriebsobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
- b) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
- c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof zu bringen sind;
- d) folgende Wohn- und Betriebsobjekte: (Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre):

- (a) **Bereich Lerch:**
Wohnobjekte Nr. 1, 2, 3, 9, 10 und 11
- (b) **Bereich Hof:**
Wohnobjekte Nr. 1, 2, 4, 7, 13, 14, 16 und 20
- (c) **Bereich Rajach:**
Wohnobjekte Nr. 1, 2 und 3;
- (d) **Bereich Ratzell:**
Wohnobjekte Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
- (e) **Bereich Plon:**
Wohnobjekte Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 18, 29, 30, 32, 40 und 41
- (f) **Bereich Dölach:**
Wohnobjekte Nr. 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 21a, 22, 31, 32, 36 und 37
- (g) **Bereich Hopfgarten:**
Wohnobjekte Nr. 2, 6, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 40, 42, 47, 48, 50, 63, 68 und 83

Die Grundstückseigentümer der vorstehend angeführten Wohn- und Betriebsobjekte haben ihren Hausmüll in Müllsäcken zu sammeln und die zugebundenen Müllsäcke frühestens am Vorabend vor dem jeweiligen Abholtag an die nachstehend angeführten öffentlichen Sammelstellen zu verbringen:

Sammelstelle für den Bereich **Lerch:**
Standort: Kleinlerch für die Nr. 1, 2 und 3;
Maschlerhof für die Nr. 9, 10 und 11

Sammelstelle für den Bereich **Hof:**
Standort: Feuerwehr-Gerätehaus Hof;

Sammelstelle für den Bereich **Rajach:**
Standort: Rajach L 74 - Abzweigung Schweigerweg;

Sammelstelle für den Bereich **Ratzell:**

Standort:	Seilbahn-Talstation;
Sammelstelle Standort:	für den Bereich Plon : Kleinitzer-Aufzug-Talstation für die Nr. 2, 3 und 4; L 25, Einfahrt Außerplon für die Nr. 5, 29, 30, 40 und 41 Schmieder Wagenhütte für die Nr. 6, 9, 10, 18, 23, 26 und 32;
Sammelstelle Standort:	für den Bereich Dölach : L 25, Abzweigung Nigglerweg für die Nr. 7, 8, 11 und 12; L 25, Abzweigung Luseggerweg für die Nr. 13; L 25, Abzweigung Krosweg für die Nr. 14, 15, 18, 21, 21a, 31, 36 und 37 Pfößbrücke für die Nr. 6, 20, 22 und 32;
Sammelstelle Standort:	für den Bereich Hopfgarten : Einfahrt Blosweg für die Nr. 2, 28, 42, 48, 50 und 63 L 25, Frutsch-Platz für die Nr. 6 und 47; Parkplatz Egger-Aufzug für die Nr. 13, 14, 15, 16, 29, 30, 31, 32, 33, 40, 68 und 83 L 74, Abzweigung Egger-Weg für die Nr. 18 und 19;

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung des Hausmülls im Abfuhrbereich erfolgt grundsätzlich durch Müllbehälter mit folgendem Fassungsvermögen:

80-Liter Kunststoffbehälter
120-Liter Kunststoffbehälter
240-Liter Kunststoffbehälter
660-Liter Kunststoffbehälter
800-Liter Stahlblechbehälter

- (2) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Firma Rossbacher zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Aufstellung und Erneuerung der Müllbehälter sind im Gemeindetarif eingearbeitet.
- (3) Müllsäcke (70-Liter Fassungsvermögen) werden nur zur klaglosen Entsorgung eines zeitweiligen höheren Müllanfalls ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Gemeinde Hopfgarten i.Def. zu erwerben.
- (4) Grundstückseigentümer, deren Wohn- oder Betriebsobjekte gemäß § 2 Abs. 2 nicht unter die Abholpflicht fallen, haben für die geordnete Hausmüllabfuhr durch den Bezug von Müllsäcken gemäß dem im § 4 festgelegten Müllvolumen zu sorgen.
Kommt ein Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid verfügt.
- (5) An Mindestbehältervolumen sind vorzusehen:

- (a) Für den Restmüll - 3,5 Liter pro Einwohner und Woche
- (b) Für den Biomüll - 3,0 Liter pro Einwohner und Woche
- (c) Für den Restmüll - 1,0 Liter pro Nächtigung bei Zimmervermietung

Zusätzlich:

Freizeitwohnsitze:	bis 30 m² Wohnfläche	420 Liter/Jahr (6 Müllsäcke)
	30 – 100 m² Wohnfläche	840 Liter/Jahr (12 Müllsäcke)
	Über 100 m² Wohnfläche	1260 Liter/Jahr (18 Müllsäcke)

Die Festlegung die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgeblichen Personenzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1972, wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt.

Bis zur Inbetriebnahme einer zentralen Kompostieranlage ist bei der Mengenermittlung für die Restmüllbehälter auch die Biomüllmenge einzubeziehen.

Sofern kompostierbare Abfälle am eigenen Grundstück kompostiert werden, ist nur die Restmüllmenge zu berücksichtigen.

- (6) Das Mindestbehältervolumen für hausmüllähnliche Abfälle aus Betrieben wird von der Gemeinde in der Weise festgelegt, dass die zugewiesenen Müllbehälter den innerhalb eines wöchentlichen Abholzeitraumes maximal möglichen Müllanfall problemlos aufnehmen können.

Das erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer bzw. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer vom Betriebsinhaber bei der Gemeinde beantragt werden.

- (7) Unterschreitet das tatsächliche Müllaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder Betriebsinhaber für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens zu sorgen.

Bei einem zeitweilig höheren Müllanfall kann das erforderliche Behältervolumen durch den Bezug von Müllsäcken ausgeglichen werden.

Im Falle, dass von Amts wegen ein zu geringes Müllbehältervolumen für den einzelnen Bedarf festgestellt wird, wird die Aufstellung des erforderlichen Müllbehälters oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid verfügt.

§ 5 Festlegung des Systems der Abholung der Müllbehälter

- (1) Die Müllbehälter werden dreiwöchig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Abholung der Müllbehälter erfolgt jeden dritten Donnerstag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Sollte die Entleerung auf einen Feiertag fallen, erfolgt die Abholung der Müllbehälter am darauffolgenden Werktag.

- (2) Bei Wohn- und Betriebsobjekten, bei denen zeitweilig kein oder nur ein geringes Müllaufkommen anfällt (z.B. Saisonbetriebe, Gewerbebetriebe, Ferienhäuser, usw.) kann der Bürgermeister dem Grundstückseigentümer bzw. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer dem Betriebsinhaber eine variable Entleerung der Müllbehälter genehmigen.

In diesen Fällen hat die Abholung der Müllbehälter grundsätzlich wöchentlich zu erfolgen, wobei vom Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber am Abholtag nur jene

Müllbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, die aufgrund des jeweiligen Müllaufkommens auch tatsächlich entleert werden sollen.

Als Verrechnungsgrundlage für die Vorschreibung der weiteren Gebühr, nicht aber für die Grundgebühr, dient die vom Abfuhrunternehmen geführte Entleerungskartei.

- (3) Die Müllbehälter sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten während des festgelegten Abholzeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr am Tag der Abholung auf kürzestem Wege (bei besonderen örtlichen Gegebenheiten bis zu einer Entfernung von 30 m) und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- (4) Die Entleerung der unter § 2 Abs. 2 angeführten Sammelstellen erfolgt dreiwöchig und zwar jeden dritten Donnerstag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Grundeigentümer der unter § 2 Abs. 2 genannten Wohn- und Betriebsobjekte haben den in Müllsäcken gesammelten Hausmüll frühestens am Vorabend vor dem jeweiligen Abholtag an die öffentlichen Sammelstellen zu bringen.

§ 6 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt jährlich einmal.
- (2) Der genaue Zeitpunkt und die Form der Sperrmüllsammlung werden durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.
- (3) Sperrmüll ist von allen Haushalten und Betrieben ausschließlich nur am Recyclinghof abzugeben.

§ 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle

- 1) Die Wertstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Kunst- und Verbundstoffe sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren.

- 3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen,...

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen,....

b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist im Zuge der Sperrmüllsammlung zu entsorgen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (zB. Waschmaschinen, Töpfe,...), Fahrräder,....

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, Kühlgeräte, Ölradiatoren,....

5) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -Flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen,

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff,....

6) **Alttextilien** sind

am Recyclinghof einzubringen und der vierteljährlich stattfindenden Altkleidersammlung durch die Fa. s´ Gwandtl“ in Lienz zuzuführen.

7) **Speisefette** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Biobfällen/kompostierbaren Abfällen

- 1) Kompostierfähige Abfälle/Bioabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
 - b) organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;
 - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
 - d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.
- 2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.
- 3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren. (= Meldepflicht).
- 5) Strauch- und Baumschnitt ist
bei der Kompostieranlage der Gemeinde abzugeben.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Müllbehälter sind so zu verwenden, daß die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hintangehalten wird.
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen (Bsp. heiße Asche) in die Müllbehälter ist untersagt.
- (3) Für die regelmäßig notwendige Reinigung der Müllbehälter hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte zu sorgen.

§ 9 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 27 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL.Nr. 50/1990, i.d.g.F. bestraft.

§ 10 Inkraft-Treten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen tritt rückwirkend mit **01.01.2005** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 01.01.1996 außer Kraft.

Hopfgarten, am 10.Mai 2005

F.d.R.d.A.:

Der Bürgermeister:
HOPFGARTNER Franz